

Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht
vom 03. Juli 2024
(BGBl. I Nr. 225 vom 08.07.2024)

1. Allgemeines

Der Bundestag hat am Donnerstag, den 6. Juni 2024, ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissions- schutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht, angenommen.

Herausgekommen ist ein Artikelgesetz mit 8. Artikeln.

2. Neuerungen in folgenden Gesetzen

- (Artikel 1) Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-
- (Artikel 2) Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung
- (Artikel 3) Änderung der Deponieverordnung
- (Artikel 4) Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-
- (Artikel 5) Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- (Artikel 6) Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes
- (Artikel 7) Änderung der Störfall-Verordnung -12. BImSchV-

3. Inhaltliche Änderungen durch das neue Artikelgesetz

Mit dem Gesetz soll das Genehmigungsverfahren immissionsschutzrechtlicher Anlagen, insbesondere auch von Erneuerbarer Energien-Anlagen, deutlich beschleunigt werden. Das Gesetz trägt damit dazu bei, die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegte Klimaneutralität zu erreichen.

Hierzu sieht das Gesetz verschiedene Anpassungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV) vor. Beispielsweise soll Anlagenbetreibern das Nachreichen von Unterlagen im Genehmigungsverfahren erleichtert werden und eine Verlängerung der Genehmigungsfristen (s. § 10 Abs. 5 BImSchG) durch die Behörde nicht mehr unbeschränkt möglich sein. Daneben werden vor allem auch das Repowering erleichtert und die Rolle des Projektmanagers gestärkt.

Ein Hauptanliegen hierbei ist der schnellere Ausbau von Windenergieanlagen an Land und grünen Elektrolyseuren. (siehe u. a. Änderung § 16 der 9. BImSchV)

Durch die Aufnahme des "Klimas" als Schutzgut in den § 1 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz- gesetz wird zudem klargestellt, dass die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des „Klimas“ enthalten können. Dies bringt Rechtssicherheit. Daneben dient das Vorhaben der Umsetzung einzelner Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU).

Daraus ergeben sich z. B. Änderungen/Neuerungen der §§ 10 und 16b im Bundes-Immissions- schutzgesetz, des § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, dem § 22a und Anhang 1 der Deponieverordnung, dem § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes, der Einführung des § 2b sowie Änderungen u. a. der §§ 7 und 16 zur Verordnung über das Genehmigungsverfahren sowie im § 18 der Störfall-Verordnung.

3. Inkrafttreten (Artikel)

Grundsätzlich trat dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung, d. h. am 09.07.2024 in Kraft.